



**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 wurde vorgetragen, dass die Parkflächen auf dem Multifunktionsplatz/Wanderparkplatz Hauptstraße in Monschau-Höfen sowie der Wanderparkplatz Bahnhofstraße in Monschau-Kalterherberg verstärkt von Gästen für längere Wanderungen genutzt werden.

Dort besteht bisher keine Parkgebührenpflicht.

Um eine Gleichbehandlung mit den Gästen zu erzielen die ihre Fahrzeuge im Bereich der Altstadt kostenpflichtig parken, wurde vorgeschlagen auch dort eine Parkgebühr zu erheben.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen dort die Parkgebühren für die gleiche Zeit (täglich von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr ) zu erheben, jedoch aufgrund der Entfernung zum Altstadtbereich in der Höhe 1,00 € je angefangene Stunde bei einer Tageshöchstgebühr von 4,00 € festzusetzen.

Vergleichsweise erfolgt der Hinweis, dass in der Gemeinde Simmerath auf den Wanderparkplätzen im Bereich Einruhr, Rurberg und Woffelsbach ebenfalls Parkgebühren in gleicher Höhe erhoben werden. Daher wird verwaltungsseitig eine Abwanderung nicht befürchtet.

Die Parkscheinautomaten haben nach Auftragserteilung eine Lieferzeit von ca. 12 Wochen.

**Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs.1 Buchstabe f) GO NW zuständig für die satzungsgemäße Feststellung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Eine Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss ist gemäß § 15 Abs.1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau vorgeschrieben.

Aufgrund des vorgesehenen Zeitpunktes der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (09.06.2015) und der darauf folgenden Ratssitzung (23.06.2015) wird der Rat gebeten unmittelbar zu beschließen.

Ansonsten könnte die jetzt vorgeschlagene Änderung der Parkgebührenordnung erst in der 2. Jahreshälfte realisiert werden, was zu finanziellen Einbußen führen würde.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die zu erzielenden Mehreinnahmen werden auf ca. 30.000 € geschätzt, welche bereits im Haushalt veranschlagt sind.

Zur Realisierung ist die Beschaffung von 2 Parkscheinautomaten erforderlich. Dazu wurden 10.000 € investiv bereits berücksichtigt.

  
(Hermann Mertens)  
Fachberechtsleiter III

  
(Boden)  
Kämmerer



## **9. Änderung vom 24.02.2015 der Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Monschau (Parkgebührenordnung) vom 12.12.1995**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 274 – SGV NW S. 92) i.V.m. § 38 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 622 – FGV NW S. 2060) alle in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Abs. 2: der bisherige Punkt 2.4 erhält die Nummer 2.5**

**§ 1 Abs. 2 Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:**

Wanderparkplatz Bahnhofstrasse (Gemarkung Kalterherberg, Flur 16 Nr. 466) und der Multifunktionsplatz/Wanderparkplatz Hauptstr. in Höfen (Gemarkung Höfen, Flur 13 Nr. 250 und Nr. 251)

von 10.00 - 19.00 Uhr je angefangene Stunde	1,00 Euro
Tageskarte (Tageshöchstgebühr)	4,00 Euro

Diese Änderung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 9. Änderung vom 24.02.2015 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Monschau wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Ritter  
Bürgermeisterin